



Merkblatt für Trauerfeiern während der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie (Stand: 25.01.2021 – kurzfristige Änderungen behalten wir uns vor)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Verordnungen des Landes Hessen haben wir für die Benutzung der städtischen Friedhofskapellen / Trauerhallen und die Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen Regelungen getroffen, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

1. In der Trauerhalle, auf dem Friedhof, während des Trauerzuges und an der Grabstätte muss grundsätzlich ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen eingehalten werden. Das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske oder Standard FFP2, KN95 oder N95)** für alle anwesenden Personen (Ausnahme: Redner*in) ist sowohl in der Trauerhalle als auch im Freien **verpflichtend**.

2. Die Anzahl der möglichen **Sitzplätze** in den Trauerhallen wurde der Verordnungslage angepasst. Bitte ändern Sie die Anordnung der Bestuhlung – außer für Mitglieder eines Hausstandes – (siehe 3.) nicht. Stehplätze stehen in den Trauerhallen nicht zur Verfügung.

3. **Mitglieder eines Hausstandes** haben die Möglichkeit, in den Kapellen / Trauerhallen nebeneinander Platz zu nehmen. Dazu können in den bestuhlten Hallen auch Stühle in der/den ersten Reihe/n zusammengestellt werden. In der Kapelle des Friedhofs Rodtberg sollten Hausstände die höher gelegenen Bänke im vorderen Bereich nutzen. Wichtig: Die Höchstzahlen für Trauergäste in den Kapellen erhöhen sich durch diese Regelung **nicht**.

4. **Die insgesamt maximale Zahl der Trauergäste ist nicht beschränkt**. Im Freien können unter Wahrung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht (siehe 1.) beliebig viele Trauergäste an einer Trauerfeier teilnehmen. **NEU:** Bei Teilnahme von **mehr als 10 Trauergästen** ist die Zusammenkunft spätestens zwei Tage vorher **dem Ordnungsamt Gießen anzuzeigen**. Eine standardisierte Kurzmeldung liegt den Bestattungsunternehmen vor.

5. **Abschiednahmen** am aufgebahrten Sarg sind nur nach gesonderter Abstimmung mit dem Bestattungsunternehmen und der Friedhofsverwaltung möglich.

6. Das Auslegen von **Kondolenzbüchern /-listen** kann auch weiterhin aufgrund der Vorgaben des Landes Hessen leider nicht gestattet werden.

7. **Aufgrund der aktuellen Verordnungslage des Landes Hessen (Fassung vom 20.01.2021) müssen alle Teilnehmer an einer Trauerfeier in einer Anwesenheitsliste erfasst werden**. Verantwortlich für die Erfassung und Aufbewahrung der Liste sind die Angehörigen bzw. das von diesen beauftragte Bestattungsunternehmen.

Wir danken für Ihr Verständnis.
Mit freundlichen Grüßen

Ihre Friedhofsverwaltung